

Arbeitszeitgesetz

Das deutsche Arbeitszeitgesetz betrifft den öffentlich - rechtlichen Arbeitsschutz



Das deutsche Arbeitszeitgesetz **begrenzt die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit**, es setzt **Mindestruhepausen** während der Arbeitszeit und **Mindestruhezeiten** zwischen Beendigung und Wiederaufnahme der Arbeit sowie die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen fest. Zudem enthält es Schutzvorschriften zur Nacharbeit. Das Gesetz ist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindlich.

© FOTO Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Zweck des Arbeitszeitgesetzes ist, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeitszeitgestaltung zu gewährleisten und die Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten zu verbessern sowie den **Sonntag** und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung der Arbeitnehmer zu schützen (§ 1 ArbZG). *Quelle dieser Definition:* <https://de.wikipedia.org/wiki/Arbeitszeitgesetz>

Mehr Auskünfte erhalten Sie beim **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**. Sie können dort das Arbeitszeitgesetz auch herunterladen unter

<https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a120-arbeitszeitgesetz.html>

Stand April 2018 | Verfügbarkeit als PDF | Artikelnummer A120

Mehr erfahren Sie auch beim **Bundesministerium für Justiz**

<https://www.gesetze-im-Internet.de/arbzg/>

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt

Werktägliche Arbeitszeit und arbeitsfreie Zeiten

- § 3 Arbeitszeit der Arbeitnehmer
- § 4 Ruhepausen
- § 5 Ruhezeit
- § 6 Nacht- und Schichtarbeit
- § 7 Abweichende Regelungen
- § 8 Gefährliche Arbeiten

Dritter Abschnitt

Sonn- und Feiertagsruhe

- § 9 Sonn- und Feiertagsruhe
- § 10 Sonn- und Feiertagsbeschäftigung
- § 11 Ausgleich für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung
- § 12 Abweichende Regelungen
- § 13 Ermächtigung, Anordnung, Bewilligung

Arbeitszeitgesetz

Das deutsche Arbeitszeitgesetz betrifft den öffentlich - rechtlichen Arbeitsschutz

Vierter Abschnitt

Ausnahmen in besonderen Fällen

- § 14 Außergewöhnliche Fälle
- § 15 Bewilligung, Ermächtigung

Fünfter Abschnitt

Durchführung des Gesetzes

- § 16 Aushang und Arbeitszeitznachweise
- § 17 Aufsichtsbehörde

Sechster Abschnitt

Sonderregelungen

- § 18 Nichtanwendung des Gesetzes
- § 19 Beschäftigung im öffentlichen Dienst
- § 20 Beschäftigung in der Luftfahrt
- § 21 Beschäftigung in der Binnenschifffahrt
- § 21a Beschäftigung im Straßentransport

Siebter Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 22 Bußgeldvorschriften
- § 23 Strafvorschriften

Achter Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 24 Umsetzung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Rechtsakten der EG
- § 25 Übergangsregelung für Tarifverträge